

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und
Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 09.07.2010**

§ 1

Im Gemeindeteil Eslohe dürfen Verkaufsstellen an insgesamt vier Sonntagen im Kalenderjahr geöffnet sein.

Die Öffnungszeit wird auf die Zeit zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr beschränkt.

An drei Adventssonntagen, dem 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie an den stillen Feiertagen im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort angegebenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.